

Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Satzungsbeschluss Bebauungs- plan "Osttangente"

Inkrafttreten des Bebauungsplanes "Ost- tangente"

Der Gemeinderat der Gemeinde Magstadt hat am 28.07.2015 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan "Osttangente" nach § 10 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 4 Gemeindeordnung und die Örtlichen Bauvorschriften nach § 74 LBO jeweils als selbstständige Satzung beschlossen.

Maßgebend ist der Lageplan des Bebauungsplans mit schwarz gestrichelt eingezeichnetem Abgrenzungsbereich.

Für die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde folgende, hiermit bekannt gegebene Satzung beschlossen:

"Satzung über den Bebauungsplan "Osttangente" und Satzung über die örtlichen Bauvorschriften

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Magstadt hat am 28.07.2015 in öffentlicher Sitzung aufgrund § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und § 74 der Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden Württemberg in der jeweils derzeit gültigen Fassung den Bebauungsplan "Osttangente" zusammen mit den örtlichen Bauvorschriften jeweils als eigenständige Satzung beschlossen.

2. Der Bebauungsplan enthält zeichnerische und schriftliche Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 Baugesetzbuch. Gegenstand des Bebauungsplanes sind ferner örtliche Bauvorschriften gemäß § 74 Abs. 1 bis 5 in Verbindung mit § 74 Abs. 7 Landesbauordnung, die als selbständige Satzung mit dem Bebauungsplan verbunden sind. Die Regelungen ergeben sich aus folgenden Bestandteilen:

1. Bebauungsplan Osttangente Planteil des Ingenieurbüro Westram vom 28.07.2015,
2. Die Begründung zum Bebauungsplan nach § 9 (8) BauGB /Erläuterungsbericht des Ingenieurbüro Westram vom 10.03.2014/09.12.2014,
3. Übersichtskarte des Ingenieurbüro Westram vom 18.03.2014,
4. Übersichtsplan des Ingenieurbüro Westram vom 18.03.2014,
5. Variantenuntersuchung des Büros TTK vom 10.10.2005,
6. Lageplan Straßenbau des Ingenieurbüro Westram vom 09.12.2014,
7. Höhenpläne Straßenbau des Ingenieurbüro Westram vom 18.03.2014,
8. Regelquerschnitte Straßenbau des Ingenieurbüro Westram vom 18.03.2014,
9. Regenwasserableitung Osttangente des Ingenieurbüro Westram vom 09.12.2014,
10. Ergebnisse schalltechnischer Untersuchung der Fritz GmbH vom 30.10.2012,
11. Umweltbericht und Grünordnungsplan der Baader Konzept GmbH vom 25.11.2014,
12. Lärmkartierung Ballungsraum Stuttgart - Zwischenbericht Teilgebiet Gemeinde Magstadt der ACCON GmbH vom 19.05.2006,
13. Innerörtliches Verkehrskonzept der Gemeinde Magstadt, Info-Broschüre Stand Juni 2011,
14. nachrichtlich: Entwurfsplanung Hochwasserrückhaltebecken (HRB) Planbach Unger Ingenieure/Geitz & Partner GbR von Februar 2014,
15. Grunderwerb: Grunderwerbsplan und Grunderwerbsverzeichnis des Ingenieurbüro Westram vom 09.12.2014 und

16. zusammenfassende Erklärung. Sie sind Bestandteil dieser Satzung.

3. Die Satzungen zu den planungsrechtlichen und den örtlichen Bauvorschriften (Bebauungsplan) treten mit dem Tag dieser ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft (§ 10 BauGB, § 74 Abs. 7 LBO).
4. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem Lageplan wie am 20.03.2014 bereits bekanntgegeben. Dieser unveränderte und weiterhin gültige Geltungsbereich wurde im überarbeiteten "Lageplan Straßenbau mit Geltungsbereich B-Plan" 1 : 1000 des Ingenieurbüros Westram vom 10.03.2014/09.12.2014 (Fertigungsdatum: 14.07.2012) übernommen (Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans schwarz gestrichelt umrandet). Es gelten die im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes festgesetzten Grenzen des Geltungsbereichs.
5. Der Bebauungsplan und die Satzung über die örtliche Bauvorschriften sowie die Begründung u.a. können im Bauamt (im Alten Schulhaus), 2. Stock, Alte Stuttgarter Straße 1, 71106 Magstadt zu den üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.
6. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, gestellt ist, wird hingewiesen.

Hinweis nach § 215 Abs. 2 BauGB: Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und

Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Magstadt geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, darzulegen. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder der aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommenen Rechtsvorschriften ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens-/Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften sind unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich bei der Gemeinde Magstadt, Marktplatz 1, 71106 Magstadt geltend zu machen.

Magstadt, den 30.07.2015
Dr. Hans-Ulrich Merz
Bürgermeister"

